

29.01.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk - Fz - U

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

**Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau
an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungs-
ziele der Wasserrahmenrichtlinie**

A

Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfes zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie an Bundeswasserstraßen.
- b) Der Bundesrat ist aber der Auffassung, dass bei der Konkretisierung des Begriffes „dem allgemeinen Verkehr dienend“ (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) die Benennung der Sport-, Freizeit- und Fahrgastschiffahrt den Begriff des allgemeinen Verkehrs nicht erweitert, sondern lediglich klarstellt. Insofern ist die Begründung in Abschnitt A II., letzter Absatz, Satz 2 und in Abschnitt B, Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 5, irreführend und der Bundesrat bittet um Klarstellung im weiteren Verfahren.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine ökologische Weiterentwicklung der Bundeswasserstraßen einheitlich auf allen Bundeswasserstraßen erfolgen muss und eine diesbezügliche Differenzierung nach Haupt- und Nebenwasserstraßen, die begrifflich im WaStrG auch nicht vorgesehen ist, un-

...

terbleibt. Insofern ist der Klammerzusatz („insbesondere der sogenannten Nebenwasserstraßen“) in der Begründung im Abschnitt A VI. 2, zweiter Absatz, im fünften Satz missverständlich und der Bundesrat bittet um Klärstellung im weiteren Verfahren.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Bündelung der Zuständigkeiten sowohl für den wasserwirtschaftlichen als auch für den verkehrlichen Ausbau der Bundeswasserstrassen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Verantwortlichkeiten des Bundes im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erweitern, kann positive Entwicklungen mit sich bringen.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf verankerten Fokussierung auf eine Verbesserung des hydromorphologischen Gewässerzustands im Rahmen der ökologischen Zielerreichung der WRRL deckt dieser allerdings nur einen einzelnen Aspekt der ökologischen Gewässerqualität ab. Beim Ausbau, Neubau sowie der Unterhaltung einer Bundeswasserstraße sollten auch die Anforderungen eines qualitativen und quantitativen flussgebietsweiten Sedimentmanagements integriert werden. Dies umfasst die konsequente Berücksichtigung von Altsedimentdepots, den Rückhalt und die Reduzierung von schadstoffbelasteten Feinsedimenten sowie die Sanierung von Punktquellen und Altlasten. Erst bei einer entsprechenden integrierten Betrachtung ergeben sich die zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlichen fachlichen Synergien zwischen einer verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Eine wesentliche Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands beziehungsweise des ökologischen Potentials zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL ist ohne eine verbesserte Sedimentqualität in Flüssen nicht realistisch. Sedimente sind ein integraler Bestandteil der Flüsse von der Quelle bis hin zum Meer sowie der von Hochwasser beeinflussten ufernahen Strukturen. Sie haben eine zentrale Funktion für die Gewässerökosysteme, ihre Dynamik, Produktivität und Biodiversität.

Insbesondere bei der Sanierung historischer Altlasten, die für eine Verbesserung der Sedimentqualität erforderlich ist, handelt es sich um eine Aufgabe, die von den Ländern aufgrund personeller und finanzieller Engpässe allein nicht in aus-

...

reichender Form gelöst werden kann, wie die ersten zwei Bewirtschaftungszyklen zum Beispiel an der Elbe gezeigt haben. Auch der aktuell in der sechsmonatigen Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche dritte Bewirtschaftungsplan sieht keine flussgebietsweit relevanten Sanierungsmaßnahmen vor.

Würde sich die Bundeswasserstraßenverwaltung auch dieses Themas annehmen, hätte dies die auch von der Kommission erwarteten (siehe unter anderem Pilotverfahren DEUTSCHLAND – PILOT EUP(2020)9769) positiven Auswirkungen auf den chemischen wie auch ökologischen Zustand der Bundeswasserstraßen gemäß WRRL.

Der Bundesrat schlägt daher vor, in das Gesetz ebenfalls eine Bundeszuständigkeit für eine qualitative und quantitative flussgebietsweite Sedimentbewirtschaftung einschließlich der Sanierung historischer Altlasten mit aufzunehmen.

B

3. Der **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.